

regelmäßig ein Vertrauensverhältnis ist<sup>14</sup>. Vom Vertrauen des Beschuldigten könnte aber keine Rede sein, wenn der Verteidiger nicht wirklich alles unterließe, was die prozessuale Lage des Beschuldigten verschlechtert.

Trotz alledem steht fest, daß der Verteidiger auch das Gericht unterstützt, und zwar mittelbar durch die dem Beschuldigten zu leistende Hilfe. Auch dadurch wird das Wesen der Funktion des Verteidigers maßgeblich mitbestimmt. Diese Unterstützung darf das Gericht vom Verteidiger sogar fordern. Ein sozialistisches Gericht, das Gericht eines Arbeiter-und-Bauern-Staates zu unterstützen, muß dem Verteidiger eine hohe Verpflichtung sein.

Der Verteidiger muß das Gericht des Arbeiter-und-Bauern-Staates unterstützen, die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten. Dem könnte allerdings entgegengehalten werden, daß eine derartige Unterstützung kein Wesensmerkmal der Funktion eines Verteidigers sei, da Gericht und Staatsanwaltschaft ihren Aufgaben entsprechend bei ihrer Tätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten haben. Gemäß §§ 108 und 200 Abs. 1 StPO sind sie verpflichtet, alle belastenden und entlastenden Umstände einer strafbaren Handlung aufzuklären. Ihre Tätigkeit muß — wie § 2 StPO noch einmal ausdrücklich für den Strafprozeß betont — „zur Achtung von dem sozialistischen Gesetz“ erziehen.

Der obengenannte Einwand wird aber entkräftet, sobald man von der sozialistischen Gesetzlichkeit selbst ausgeht, die in der Deutschen Demokratischen Republik eine unabdingbare Voraussetzung für den Sieg des Sozialismus ist. Sie darf deshalb nicht verletzt werden. Schon die geringste Verletzung ist eine Lücke, die sofort von den Feinden der Werktätigen ausgenutzt wird. Die sozialistische Gesetzlichkeit verhindert das verbrecherische Treiben der Feinde unseres Staates, bindet den Abenteurern und demoralisierten Elementen jeglicher Art die Hände und hat ihre Entlarvung zur Folge. Deswegen richten diese Elemente ihre Angriffe gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und versuchen, sie zu untergraben sowie Unordnung und Desorganisation in das staatliche und gesellschaftliche Leben hineinzutragen. Der Gesellschaft, insbesondere ihrem Arbeiter-und-Bauern-Staat, wird also erheblicher Schaden zugefügt, wenn die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht stets und ständig gewahrt ist.

Aus diesem Grund ist die Durchführung des Strafprozesses in der Deutschen Demokratischen Republik nach ganz bestimmten, die sozialistische Gesetzlichkeit unbedingt gewährleistenden Prinzipien geregelt. Sie schließen auch die Funktion des Verteidigers in sich ein. Am deutlichsten finden wir das an Hand des Prinzips der Verteidigung und des Parteiprinzips bestätigt. Gerade diese beiden Prinzipien zwingen den Verteidiger, das Gericht des Arbeiter-und-Bauern-Staates zu unterstützen, die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten.

Darüber hinaus hilft der Verteidiger dem Gericht des Arbeiter-und-Bauern-Staates, die Massen zur sozialistischen Umwälzung zu mobilisieren. Sicher ist nun daran zu denken, daß der Verteidiger auf den Beschuldigten auch erzieherisch einwirken muß. Genaugenommen wird aber das Moment, auf den Beschuldigten erzieherisch einzuwirken, schon dort vorausgesetzt, wo der Verteidiger das Gericht unterstützt, die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten. Nehmen wir die Fälle, in denen der Verteidiger den Beschuldigten von der

Notwendigkeit überzeugen muß, gegenüber dem Gericht nur der Wahrheit entsprechende Erklärungen abzugeben. Da kann der Verteidiger das Gericht vor allem dann unterstützen, die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten, wenn er bestrebt ist, auf den Beschuldigten erzieherisch einzuwirken, überhaupt dem Beschuldigten insbesondere politisch-moralische Hilfe zu leisten.

Dies genügt aber keineswegs, um das Gericht zu unterstützen, die Massen zur sozialistischen Umwälzung zu mobilisieren. Vielmehr ist ein neues Moment, eine neue, höhere Stufe der Entwicklung zu berücksichtigen. „Es ist die Tatsache, daß der ökonomische Wettkampf zwischen den beiden Lagern jetzt auf der Tagesordnung steht, daß die weltgeschichtliche Entscheidung — Krieg oder Frieden — heute durch das rasche Wachstum der Produktivkräfte und damit des gesellschaftlichen Reichtums des sozialistischen Lagers mit bestimmt wird, daß also unsere ökonomische Tätigkeit — die rasche allseitige Entfaltung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und damit der Produktivkräfte durch die sozialistische Staatsmacht — eine gewaltige unmittelbare Bedeutung für die geschichtliche Entwicklung hat“<sup>15</sup>. So muß gerade unser Arbeiter-und-Bauern-Staat mit immer größerer Intensität in der Richtung der sozialistischen Umwälzung, insbesondere der ökonomischen Umwälzung, tätig sein<sup>16</sup>.

Das trifft notwendig auch auf das Gericht zu, denn dieses ist als Organ der einheitlichen Staatsmacht mitverantwortlich für die Lösung der ökonomischen Aufgaben in seinem Kreis oder Bezirk. Es trägt die Verantwortung für eine solche Lösung der gesetzmäßig entstehenden gesellschaftlichen und menschlichen Konflikte, die mit den gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungsgesetzen übereinstimmt<sup>17</sup>. Schließlich ist die Planerfüllung im Bereich des Gerichts für die Qualität der gerichtlichen Tätigkeit ein sehr wichtiger Maßstab, wie ein weiterer Maßstab auch in der Senkung der Kriminalität zu sehen ist. Deshalb erhöht das Gericht mehr und mehr seine Anstrengungen, Instrument der sozialistischen Umwälzung zu sein, die Massen zur sozialistischen Umwälzung zu mobilisieren.

Auch der Verteidiger muß dem Rechnung tragen, denn die juristische Tätigkeit ist in der Deutschen Demokratischen Republik niemals Selbstzweck; sie dient vielmehr der sozialistischen Umwälzung<sup>18</sup>. Partei und Regierung haben den Juristen und damit auch dem Verteidiger bei der Handhabung des sozialistischen Rechts, dieser starken Waffe im Kampf um den Sieg des Sozialismus, einen wichtigen Auftrag übertragen. Es kann daher gar nicht anders sein, als daß der Verteidiger das Gericht des Arbeiter-und-Bauern-Staates unterstützt, die Massen zur sozialistischen Umwälzung zu mobilisieren.

\*

Aus der vorstehenden Darlegung der drei Wesensmerkmale der Funktion des Verteidigers ergibt sich folgende Definition:

Die Funktion des Verteidigers besteht in der Deutschen Demokratischen Republik darin, die Interessen des Beschuldigten, insbesondere dessen prozessuale Rechte, auf der Basis der Interessen der Gesellschaft zu wahren und durch die damit dem Beschuldigten zu leistende Hilfe das Gericht des Arbeiter-und-Bauern-

<sup>15</sup> vgl. Grüneberg, Für eine Wende in der Forschung«, Lehr- und Erziehungsarbeit an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Staat und Recht 1959, Beilage zu Nr. 5, S. 5.

<sup>16</sup> vgl. a. a. O., S. 6.

<sup>17</sup> vgl. Benjamin, Die Wahl der Richter — eine weitere Etappe in der Schaffung sozialistischer Gerichte, NJ 1959 S. 691.

<sup>18</sup> vgl. Ulbricht, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland, Berlin 1958, S. 53.

<sup>14</sup> vgl. a. a. O., S. 76 des I. Kapitels; ferner Tschelzow, Der sowjetische Strafprozeß, Berlin 1958, S. 161; desgleichen Helm, Bericht über eine Arbeitstagung der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte, NJ 1957 S. 1, wo ein Referat Häußlers wiedergegeben wird.